

Gemäß § 58 Absatz 7 Satz 1 GO NRW ist über die im Ausschuss für Standortförderung und Bauen gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden des Ausschusses für Standortförderung und Bauen und durch die zu bestellende Schriftführung zu unterzeichnen.

Die Schriftführung kann vom Ausschuss für Standortförderung und Bauen durch Mehrheitsbeschluss sowohl jeweils zu Beginn einer Sitzung neu bestellt oder auch für mehrere Sitzungen im Voraus bestimmt werden. Die Schriftführung kann auch von einem Mitglied des Ausschusses für Standortförderung und Bauen ausgeführt werden. Der Ausschuss für Standortförderung und Bauen ist in seiner Entscheidung frei sowohl hinsichtlich der zu bestellenden Person als auch des Zeitraumes der Bestellung.

Rheinbach, 13. November 2020

gezeichnet
Ludger Banken
Bürgermeister

gezeichnet
Margit Thünker-Jansen
Fachbereichsleiterin